

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Altertumswissenschaften im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 17. März 2011

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Altertumswissenschaften im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 34

Grundsätze

- (1) Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Altertumswissenschaften den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Altertumswissenschaften ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Altertumswissenschaften fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische

Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge.

§ 35

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium im erweiterten Hauptfach Altertumswissenschaften setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

1. einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Altertumswissenschaften, einem Fach der Altertumswissenschaften oder (für das Master-Studium im erweiterten Hauptfach Altertumswissenschaften in der Ausrichtung Klassische Archäologie) Bildwissenschaften, oder in einem verwandten Studiengang sowie
2. die besondere Eignung zum Master-Studium. Diese wird in der Regel festgestellt anhand:
 - eines Bachelor-Abschlusses mit der Gesamtnote 2,7 und besser,
 - ggf. des in einem persönlichen Gespräch festgestellten besonderen Studieninteresses.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung inhaltliche Qualifikationen je nach Ausrichtung (gemäß § 36 Abs. 2)) wie folgt vorausgesetzt:

1. in der Ausrichtung Alte Geschichte:
 - Fachkompetenzen in der Alten Geschichte, nachgewiesen durch Studienleistungen im Fach Alte Geschichte im Umfang von mindestens 40 CP. Bei Vorliegen entsprechender Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 CP ist eine Zulassung nach Prüfung des Einzelfalls möglich.
 - zum Studienbeginn ausreichend ist der Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache mindestens gemäß Stufe 2 des Stufensystems für Sprachvoraussetzungen der Philosophischen Fakultäten der UdS, nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Das Abschlussmodul setzt Kenntnisse der lateinischen Sprache gemäß Stufe 3 des Stufensystems für Sprachvoraussetzungen der Philosophischen Fakultäten der UdS voraus, nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.
 - Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der

ausreicht, die in diesen Sprachen verfasste Fachliteratur zu verstehen (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.

2. in der Ausrichtung Klassische Archäologie:

- Fachkompetenzen in Klassischer Archäologie, nachgewiesen durch Studienleistungen im Fach Klassische Archäologie im Umfang von mindestens 50 CP. Bei Vorliegen entsprechender Studienleistungen im Umfang von mindestens 33 CP ist eine Zulassung nach Prüfung des Einzelfalls möglich.
- Nachweis der Teilnahme an mindestens einer Auslands-Exkursion im Fach Klassische Archäologie im Umfang von mindestens sechs Tagen.
- Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, die in diesen Sprachen verfassten Quellen zu verstehen (mindestens Lateinkenntnisse gemäß Stufe 2 des Stufensystems für Sprachvoraussetzungen der Philosophischen Fakultäten der UdS), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.
- Nachweis von Kenntnissen der griechischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, die in diesen Sprachen verfassten Quellen zu verstehen (mindestens Griechischkenntnisse gemäß Stufe 2 des Stufensystems für Sprachvoraussetzungen der Philosophischen Fakultäten der UdS), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der/die Studierende kann vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Kenntnisse der griechischen Sprache bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachgeholt werden.
- Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, die in diesen Sprachen verfasste Fachliteratur zu verstehen (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.

3. in der Ausrichtung Klassische Philologie:

- Fachkompetenzen in Klassischer Philologie, nachgewiesen durch Studienleistungen im Fach Klassische Philologie bzw. Griechische oder Lateinische Philologie im Umfang von mindestens 50 CP.
- Latinum.
- Graecum.
- Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der

ausreicht, die in diesen Sprachen verfasste Fachliteratur zu verstehen (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der/die Studierende kann vorläufig zugelassen werden, wenn nur Kenntnisse einer modernen Fremdsprache im geforderten Umfang nachgewiesen werden, unter der Bedingung, dass die fehlenden Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachgeholt werden.

4. in der Ausrichtung Vor- und Frühgeschichte:
- Fachkompetenzen in Vor- und Frühgeschichte, nachgewiesen durch Studienleistungen im Fach Vor- und Frühgeschichte im Umfang von mindestens 50 CP. Bei Vorliegen entsprechender Studienleistungen im Umfang von mindestens 33 CP ist eine Zulassung nach Prüfung des Einzelfalls möglich.
 - Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, die in diesen Sprachen verfasste Fachliteratur zu verstehen (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.

§ 36

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Master-Hauptfach 71 CP,
- auf das Master-Nebenfach 27 CP,
- auf die Master-Arbeit im erweiterten Hauptfach 22 CP.

(2) Das erweiterte Master-Hauptfach Altertumswissenschaften wird in einer der vier Ausrichtungen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie oder Vor- und Frühgeschichte studiert. Die gewählte Ausrichtung wird im Zeugnis und in der Urkunde genannt.

(3) Gliederung und Aufbau des Studiums im erweiterten Master-Hauptfach regelt die Studienordnung.

(4) Das Master-Studium im erweiterten Hauptfach Altertumswissenschaften in einer der vier Ausrichtungen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie oder Vor- und Frühgeschichte kann mit

dem Nebenfach Altertumswissenschaften in einer der drei anderen Ausrichtungen kombiniert werden.

§ 37

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Essays, (Praktikums-)Berichte und Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und Einzelprüfungen.

(3) Näheres regeln die Studienordnung und das Modulhandbuch. In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 38

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit in der gewählten Ausrichtung im erweiterten Hauptfach Altertumswissenschaften des 2-Fächer-Master-Studiengangs beträgt 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 39

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Abgesehen von den geforderten Sprachkenntnissen gemäß § 35 Abs. 2) bestehen keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Teilprüfungen.

§ 40
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 9. September 2011

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber